



AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 02. September 2021

Jahrgang 55

Nummer 30 / KW 35

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde Hausen am Tann bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Rathaus Hausen am Tann, Sitzungssaal, 1. Obergeschoss (nicht barrierefrei) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08. bis 28.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus Hausen am Tann, kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hausen am Tann, 09. September 2021

Die Gemeindebehörde Hausen am Tann

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünewaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



Wahlscheinantrag für die Briefwahl bequem per Internet

Zur Bundestagswahl am 26.09.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. im Internet oder per E-Mail) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage www.hausen-am-tann.de an.

Beim Aufruf des Links <https://briefwahl.komm.one/intelli-form/forms/komm.one/km-ewo/pool/wahlscheinantrag/bw-ost/wahlscheinantrag/index?ags=08417029>

erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Amtsbotin zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an kontakt@haus-en-am-tann.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung unter folgenden Kontaktmöglichkeiten (Tel. 07436/424, E-Mail kontakt@haus-en-am-tann.de)

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,
kontakt@haus-en-am-tann.de

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 18.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:

Montag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Grundbuchauszüge –	
Grundbuchamt Sigmaringen	07571 1812-250
Sozialstation	07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher	0162 2309490 Hebamme.Isabelle@web.de
Bauhof, Herr Riede	0151 12591566
Förster Maier	07427 91001
Polizeiposten Schömborg	07427 940030
Polizeirevier Balingen	07433 2640
Abfallberater Landratsamt	07433 921381
Telefonseelsorge	0800 1110111

Hallenordnung

GEMEINDE HAUSEN AM TANN

Zollernalbkreis

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEHALLE HAUSEN AM TANN

1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle Hausen am Tann dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben und dem sportlichen Übungsbetrieb in der Gemeinde Hausen am Tann. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie dem Kindergarten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen, sowie den Bürgern der Gemeinde Hausen am Tann zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern kann die Gemeindehalle zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Hausen am Tann keine Belegung beantragt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle oder bestimmter Teile besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Gemeindehalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

§ 3

Belegung der Gemeindehalle

- (1) Die Belegung der Gemeindehalle wird auf Antrag durch die Gemeinde Hausen am Tann festgelegt.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird. Der sportliche Übungsbetrieb hat vorrangig im Hallenbereich zu erfolgen.
- (3) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Hausen am Tann, gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
- (4) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 4

Ferienregelung/Großreinigung

Die Gemeindehalle ist im Regelfall während der Sommerferien geschlossen, ebenso je eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien.

Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Hausen am Tann vor, die Gemeindehalle außerhalb dieser getroffenen Regelung zu schließen.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe im Foyer Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Dekoration

- (1) Jede Dekoration der Räume in der Gemeindehalle, Plakattierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.



- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u. a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet widerrechtlich angebrachte Befestigungen oder Dekorationen beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.
- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihrer Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.
- (8) Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkierungsflächen zulässig. Der Zufahrtsbereich und der Bereich vor dem Feuerwehrmagazin sind unbedingt freizuhalten, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gewährleisten zu können.
- (9) Der Benutzer bzw. Veranstalter haben dafür in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Gemeindehalle für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Festhalle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (11) Die Einrichtungen der Gemeindehalle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern ausschließlich innerhalb der Halle benutzt werden.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle und des Veranstaltungsraumes im Obergeschoß (Florianstühle) mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- Die Benutzer der Gemeindehalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Das Rauchen in der Gemeindehalle ist nicht gestattet. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse im Eingangsbereich der Gemeindehalle ist streng untersagt. Sämtliche Notausgänge sind ständig freizuhalten und die Notbeleuchtung ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereit zu halten. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
 - (3) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Gemeindehalle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
 - (4) Ballsportarten, sonstige Spiele oder Sportübungen haben ausschließlich in der Halle zu erfolgen. Gymnastikübungen oder gleichgestellte Übungen können auch im Florianstühle durchgeführt werden. In allen Nebenräumen einschließlich Foyer ist die Ausübung der sportlichen Betätigung nicht gestattet. Auch sonstige Spiele oder Sportübungen, die insbesondere die Beleuchtung oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigen können, sind untersagt.
 - (5) Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Flur, die sanitären Anlagen und das Treppenhaus sind nass zu reinigen. Die Kucheneinrichtung und die Küche selbst sind vom Veranstalter vollständig (nass) zu reinigen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.
 - (6) Vor dem Veranstaltungsbeginn (ausgenommen Sportbetrieb) ist der Schutzbodenbelag zu verlegen. Dieser wird durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Gemeinde, gegen Kostenersatz, verlegt.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (7) Die Räume und die Parkierungsflächen dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
 - (12) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
 - (13) Soweit eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Betrieb einer Schank- und / oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
 - (14) Eine Genehmigung zur Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
 - (15) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
 - (16) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung der unter Abs. 12 bis 15 genannten Verpflichtungen nachgewiesen wird.
 - (17) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkplätze im Festhallenbereich hingewiesen werden, um eine Belästigung der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu vermeiden.
 - (18) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderen feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Gemeindehalle nicht abgebrannt werden.
 - (19) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
 - (20) Die Ausstattungsgegenstände der Küchen werden vor der Veranstaltung an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende oder beschädigte Ausstattungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
 - (21) Es dürfen keine zusätzlichen und vom Nutzer mitgebrachten Elektro- oder Gasgeräte, die der Zubereitung von Speisen dienen (z.B. Bräter, Fritteusen, ...) ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.

§ 8

Benutzung der Sportgeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden. Für Beschädigung oder Verlust übernimmt die Gemeinde jedoch keine Haftung.



- 2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung hinzugezogen werden.
- (3) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (4) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Übungsleiter oder der Hausmeister. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz gebracht werden.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.
- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, laufend die Aufsicht und Wartung der Gemeindehalle vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.
- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Umfang der Überlassung

Die Gemeindehalle oder Teile ihrer Einrichtung werden den Veranstaltungen immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprechanlage überlassen.

Bei der Überlassung der Räumlichkeiten wird dem Mieter eingeräumt, dass der dieser einen Tag vor der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auf Antrag kann für den Aufbau ein weiterer halber Tag (ab 12.00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden. Bei Privatpersonen oder gewerblicher Nutzung ist dafür die halbe Tagesmiete zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Vereine, Organisationen oder Kirchengemeinde. Bei Ihnen wird dieser Betrag nicht erhoben.

§ 11

Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Gemeindehalle wird auf Kosten der Gemeinde durch den Hausmeister beseitigt. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Hausmeister beseitigt.
- (2) In den Grundgebühren für die Benutzung der Gemeindehalle ist die **Mitwirkung (Anleitung)** des Hausmeisters bei der **Bestuhlung**, sowie die **Mitwirkung** des Hausmeisters bei der **Reinigung (Bedienung Putzmaschinen)** jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets die Gemeindehalle bzw. das Florianstüble (diese ist bzw. diese sind besenrein zu verlassen), sowie den Flur, die sanitären Anlagen, das Treppenhaus und die Küche, einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände - diese Räume sind **nass** zu reinigen-. Die Tische sind vor dem Aufräumen nass abzuwischen.

Es steht den Nutzern frei, den Reinigungsservice der Gemeinde mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit dem Hausmeister die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form übergeben werden und die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt.

§ 12

Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

- (1) Die Gemeindehalle wird ausschließlich von der Gemeinde Hausen am Tann verwaltet. Die Weisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.

§ 13

Benutzungszeiten

- (1) Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten. Dazu sind ggf. separate Erlaubnisse, z.B. Sperrzeitverkürzung und Schankerlaubnisse einzuholen.
- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehalle ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in der Gemeindehalle wird als Hausfriedensbruch geahndet.
- (4) Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungspläne aufgestellt.

§ 14

Antragsverfahren

- Es werden unterschieden
1. Übungsbetrieb (§ 15)
 2. Veranstaltungen (§ 16)

§ 15

Antrag für Übungsbetrieb

- (1) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wird im Voraus gemeinsam nach Vorschlag der Verwaltung festgelegt. Hieraus wird für die Gemeindehalle ein Belegungsplan erstellt, welcher im Zugangsbereich der Halle aushängt.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 16

Antrag für Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung **muss möglichst schriftlich zwei** Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Bei kurzfristigen Veranstaltungen wie z.B. Trauerfeiern ist diese schnellstmöglich schriftlich und parallel mündlich bei der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister anzumelden. Der Zeitpunkt, die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muss genau bestimmt sein. Ferner muss der verantwortliche Leiter hinreichend benannt sein.



- (2) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u. a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden.

§ 17

Begrenzung der Veranstaltungen

Die örtlichen Vereine, Organisationen und Kirchengemeinden erhalten eine eintägige freie Veranstaltung pro Jahr. Die Veranstaltung kann wahlweise in der Halle oder im Florianstüble durchgeführt werden.

§ 18

Bewirtschaftung/Bestuhlung

- (1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung aufgestellten Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind in der Halle ausgehängt. Diese können auch bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- (2) Um eine rasche Räumung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze nach Abs. 1 vorhanden sind. Stehplätze sind nur erlaubt, wenn dafür besondere Flächen im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind und nur bis zur genehmigten Gesamtzahl der Besucher.
- (4) Bei Bewirtschaftung der Gemeindehalle ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
- (5) Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift gefertigt wird, die vom Veranstalter oder einem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.
- (6) Ein Getränkeliefervertrag besteht nicht. Der Nutzer ist in der Wahl seines Getränkelieferanten frei. Angefallenes Leergut ist unverzüglich, spätestens einen Tag nach Veranstaltungsende, aus der Gemeindehalle zu entfernen. Sollte ein Getränkeliefervertrag abgeschlossen werden, so ist der Nutzer an dessen Bedingungen gebunden.
- (7) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung, welche die Schadensansprüche der Gemeinde übernimmt, besteht. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, dass ihr ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- (8) Für Privatveranstaltungen wird vom Hausmeister oder einem Dritten ein Schlüssel ausgegeben, der unverzüglich nach Beendigung der Benutzung und der Reinigungsarbeiten zurückzugeben ist. Die Gemeindehalle ist mit einem Schließsystem ausgestattet. Bei Verlust des Schlüssels sind Kosten für die Instandsetzung zu tragen. Verantwortlich ist derjenige, an den der Schlüssel ausgegeben wurde.

§ 20

Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.
- (2) Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Gemeindehalle selbst oder an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Gemeindehalle ist eine Kautions i.H.v. 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautions muss mindestens drei Tage vor der Übergabe auf einer der Kontoverbindungen der Gemeinde Hausen am Tann eingegangen sein. Die Kautions ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen. Die Kautions wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kautions ist möglich.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist mit Bekanntgabe des Bescheids der Gemeinde zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats an die Gemeinde Hausen am Tann zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach dem KAG erhoben.

§ 21

Rücktritt

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,



- b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hausen a.T. zu befürchten ist,
d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz, der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 22

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts (Gebühr) nach ist verpflichtet:
- der Träger der Veranstaltung,
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschuld einen anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner nach Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Ausnahmen

Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen.

§ 24

Änderungen/Ergänzungen

Die Gemeinde behält sich vor Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung vor.

§ 25

Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 28.07.2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 05.02.2007 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hausen am Tann, den 28.07.2021

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Hausen am Tann vom 28.07.2021

Gebührenverzeichnis für die Gemeindehalle Hausen am Tann	
1. Benutzungsentgelte pro Veranstaltungstag bzw. Tag der Miete	
1.1 für private Nutzung der Gemeindehalle mit Nebenräumen – ohne Florianstüble -	280,00 €
1.2 für private Nutzung des Florianstüble	140,00 €
1.3 für die Nutzung der Gemeindehalle mit Küche und Nebenräumen (ohne Florianstüble)	200,00 €
1.4 für die Nutzung des Florianstüble mit Nebenräumen im OG	100,00 €

1.5 für Personen, die nicht über einen Erstwohnsitz in der Gemeinde Hausen am Tann verfügen (Nr. 1.1. und 1.2)	100% Aufschlag
1.6 für auswärtige gewerbliche Nutzer (1.1 und 1.2)	150% Aufschlag
2. Nebenkosten	
2.1 Nebenkosten- und Reinigungspauschale (ohne Strom)	gem. Aufwand bzw. Verbrauch
2.2 Stromverbrauch	nach Verbrauch
3. Sonstiges	
3.1 Erste Besichtigung mit dem Hausmeister	kostenfrei
3.2 weitere Vorabtermine mit dem Hausmeister (pro Stunde)	nach Aufwand*
3.3 Auf- und Abbau durch Gemeindepersonal (pro Stunde)	nach Aufwand*
3.4.Verlegung des Hallenschutzboden	120,00 €

* entsprechend des jeweils gültigen Stundensatzes der Gemeinde Hausen am Tann für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen.

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2021

Unter dem Tagesordnungspunkt Bürgerfragen wurden keine Fragen gestellt.

Als weiteres Trauzimmer widmete der Gemeinderat den Besprechungsraum im 1. Obergeschoss des Rathauses. Somit können von nun an im kleinen Besprechungsraum, im Sitzungssaal sowie im Florianstüble der Gemeindehalle standesamtliche Trauungen durchgeführt werden.

Der Gemeinderat stimmte dem Vollzug des Waldhaushaltes 2020 zu. Bürgermeister Weiskopf teilte mit, dass das Forstjahr 2020 leider mit einem Defizit in Höhe von 19.000 € abgeschlossen habe. Grund dafür sei der niedrige Holzpreis gewesen, aufgrund dessen der Einschlag nicht in der geplanten Höhe durchgeführt wurde.

Derzeit, so Bürgermeister Weiskopf weiter, seien die Holzpreise gut und deswegen gehe er im Forstwirtschaftsjahr 2021 von einem positiven Ergebnis aus.

Bürgermeister Weiskopf informierte über Daten, Fakten und Zahlen der Verwaltungstätigkeit im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021.

Der Gemeinderat erteilte für die nachträgliche Baugenehmigung eines bereits abgeschlossenen Bauvorhabens das Einvernehmen der Gemeinde einstimmig.

Einem weiteren Bauplatzverkauf im Baugebiet Lehr-westliche Erweiterung wurde zugestimmt. Außerdem wurde die Zustimmung zum Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet Hofstatt erteilt.

Unter dem Tagesordnungspunkt Bau- und Grundstücksangelegenheiten wurde dem Verkauf des sogenannten Eckbauhauses an einen Investor, zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes, zugestimmt.

Die Unterbringung des Archivs soll übergangsweise im Untergeschoss der Gemeindehalle erfolgen.

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen wird der Kindergarten zum Beginn des neuen Kindergartenjahres um eine Gruppe erweitert. Deshalb zieht die Tagespflege während der Sommerferien in das ehemalige Volksbankgebäude um.

Die Benutzungsordnung der Gemeindehalle soll weiterhin nicht als Satzung, sondern als privatrechtliche Gebührenordnung abgerechnet werden.

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde an die Firma Heyder + Partner aus Tübingen zum Angebotspreis von 2.032,00 € vergeben. Bis zur abschließenden Klärung der Kostenträgerschaft übernimmt die Gemeinde Hausen am Tann – vorbehaltlich - die Kosten. Nach Auffassung der Gemeinde sind die Kosten vom Gemeindeverwaltungsverband zu tragen.



Der Gemeinderat schloss sich der bereits im Jahr 2016 im Gemeinderat festgelegten jährlichen, moderaten Erhöhung der Kindergartengebühren an. Demnach erhöht sich die Gebühr, für ein Kind über 3 Jahren, um 5,00 € /je Monat von bisher 107,00 € auf 112,00 € für das Kindergartenjahr 2021/2022. Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, für das dritte Kind einer Familie im Kindergarten, ab dem neuen Kindergartenjahr eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je Monat zu verlangen.

Der ungedeckte Aufwand, so Bürgermeister Weiskopf, beträgt derzeit rund 108.800 € pro Jahr, was einem Betrag von rund 4.695,65 € pro betreutes Kind entspricht.

Unter dem Tagesordnungspunkt Bekanntgaben informierte der Bürgermeister über

- die stattgefundene Sitzung des Verwaltungsrates Oberes Schlichemtal
- den Eingang der Bundeswaldprämie in Höhe von 14.400 €
- das Schadensereignis in der Dorfstraße mit der ausgelaufenen Bitumenemulsion
- die Anfrage der Tischtennisgruppe aus Deilingen über Nutzung der Hausener Halle während der dortigen Renovierungsarbeiten

Rentantragstellung und Beratung

Der nächste Termin für die Rentenantragstellung findet statt am:

- **Mittwoch, den 29. September 2021 beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29 in Schömberg.**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 07427-949822

Herr Beuter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung wird an diesem Tag die Rentenantragstellung für unsere Bürgerinnen und Bürger übernehmen.

Bitte beachten Sie: Rentenanträge können maximal ein halbes Jahr vor Rentenbeginn gestellt werden.

Schulnachrichten

An der Realschule Schömberg wurden nachstehende Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 zum Schuljahresende für besondere Leistungen mit einem Preis bzw. einer Belobigung ausgezeichnet:

Preise

R5A Kipp Luis Schömberg, Koch Lean Hausen a.T., Sauter Stefanie-Tina Schömberg

R5B Gertner Elias Dormettingen, Koch Carl-Christian Ratshausen, Neher Jonas Dotternhausen, Büchle Emma Ratshausen, Karle Madleen Dautmergen, Ruoff Rebecca Dotternhausen, Schulz Jana Dormettingen

R6A Weinmann David Schörzingen, Weinmann Sinja Schörzingen
R6B Flatt Luca Dotternhausen, Bertsch Leeann-Sky Dormettingen, Hoch Felicia Dotternhausen, Reiner Clarissa Dotternhausen

R7A Bader Georg Alexander Schömberg, Geiger Lukas Schömberg, Koch Jonas Ratshausen, Koch Louis-Friedrich Ratshausen, Sauter Laurence Ratshausen, Karle Melissa Dautmergen

R7B Mustafic Ellis Dotternhausen, Bitzer Lena Dotternhausen
R8A Sauter Timm Schömberg, Banholzer Vivien Schömberg, Krüger Nele Schömberg

R8B Ritter Katharina Dotternhausen, Schatz Nele Rosenfeld-Täbingen, Steinacher Janine Dotternhausen

R9A Meindorfer Laurin Rottweil-Neukirch, Stotz Lorenz Rosenfeld-Täbingen

R9B Acartürk Halilcan Schömberg, Bayer Jannik Schörzingen, Bayer Pascal Schörzingen, Reiner Yannis Schömberg

Belobigungen

R5A Denndorfer Timo Schömberg, Draghici Alin Andrei Zimmern u.d.B., Lange Philipp Karl Zimmern u.d.B., Broß Lena Schöm-

berg, Comsa Alexia Ioana Dautmergen, Dreher Lara Schömberg, Ott Fabienne Schömberg, Wuhrer Lina-Marie Schömberg
R5B Bozic John Weilen u.d.R., Huber Jason Dormettingen, Schwechel Justin Schörzingen, Volm Malte Deilingen, Elezi Alisa Weilen u.d.R., Geiss Melina Dormettingen, Omasta Anabel Dormettingen, Ruof Franziska Schörzingen

R6A Ciccarella Raffaele Schömberg, Hummel Lorenz Ratshausen, Krüger Max Schömberg, Schönfels Benedikt Schörzingen, Senn Julian Schörzingen, Slavov Ivan Schömberg, Hermann Lucy Schörzingen

R6B Holzer Felix Dautmergen, Pfaff Erik Dormettingen, Ritter Jannik Gabriel Dotternhausen, Aspacher Nadine Dotternhausen, Wannemacher Sara Dormettingen

R7A Hietmann Finn Dautmergen, Polich Luka Ratshausen, Ulmer Adrian Hausen a.T., Beil Leah Ratshausen, Kartal Noren Schömberg

R7B Hummel Simon Dormettingen, Müller Julian Weilen u.d.R., Müller Timo Dotternhausen, Schulz Tim Dormettingen, Geiss Mia-Alessa Dormettingen, Ilin Dorothea Rosenfeld-Täbingen, Merz Chantal Zimmern u.d.B., Trick Marie Dormettingen, Winter Lenja Dotternhausen

R8A Gauß Thilo Dautmergen, Bader Selina Zimmern u.d.B., Collierus Paula Schömberg, Mock Emilia Hausen a.T., Treciak Lena Maria Schömberg, Wagner Mara-Jessica Schömberg

R8B Hoch Cedric Dotternhausen, Tscheschlock Lillien Dotternhausen

R9A Koch Tom Schörzingen, Trick Silas Rosenfeld-Täbingen, Bayer Marielle Dautmergen, Roth Finja Rosenfeld-Leidringen

R9B Polich Lara Ratshausen

Werkrealschule Schömberg verabschiedet ihre Abschlussklassen

Unter besonderen Bedingungen konnte die Werkrealschule Schömberg ihre Schülerinnen und Schüler mit dem Haupt- bzw. Werkrealschulabschluss verabschieden.

Für insgesamt 26 Neuntklässler und 23 Zehntklässler endet ihre gemeinsame Schulzeit an der Schömberger Schule.

Anstatt bei einer gemeinsamen Abschlussfeier in der Stauseehalle, nahmen die einzelnen Klassen unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen ihre Zeugnisse in den Klassenzimmern entgegen.

Rektor Benjamin Resch ließ es sich aber trotz aller Umstände nicht nehmen, eine Ansprache zu halten und den Schülerinnen und Schülern für ihren weiteren Weg das Beste zu wünschen.

Die Zeugnisse wurden durch die Klassenlehrkräfte Sandra Weigel (9), Berthold Pfeffer (10) überreicht.

Im Anschluss an die Zeugnisausgabe wurden einzelne Schülerinnen und Schüler für ihre besonderen Leistungen ausgezeichnet. Hierbei ist besonders Sejla Tahric (Klasse 10) mit einem Durchschnitt von 1,0 hervorzuheben. Sie wurde für den besten Gesamtschnitt im Abschlusszeugnis mit dem Sonderpreis der WRS Schömberg ausgezeichnet.

Preise:

Klasse 9:

Laura Kauerhof, Fevziye Kaya, Okan Göksu, Bianca Leese

Belobigungen:

Klasse 9:

Kai Leute, Jeremias Mock, Thiemo Kleinschmidt, Dilara Kayacan, Kathrin Schulz, Alexandra Spatar, Osman Ermis

Preise:

Klasse 10:

Sejla Tahric, Asra Esmat Aksoy, Nancy Eidemüller, Lukas Hermann

Belobigungen:

Katharina Dieter, Lars Schatz, Marie Kretzschmann, Micheal Olenburger, Michelle Pfanzelt, Aaron Niachos, Joanna Schmidtke, Marius Mark



Unterrichtsbeginn an der Realschule Schömburg

An der Realschule beginnt der Unterricht für die Klassen 6 bis 10 am **Montag, 13.09.2021 um 8.10 Uhr** und endet um **11.45 Uhr**.

Die Einschulung der Schüler/innen der fünften Klassen beginnt am **Dienstag, 14.09.2021 um 9.30 Uhr** in der Sporthalle. Eltern sind hierzu natürlich herzlich willkommen. Allerdings ist für die Teilnahme, für Eltern und Schüler, ein Testat über einen negativen Test, eine Impfbescheinigung oder ein Nachweis über die Genesung erforderlich. Wir bieten hierfür am Einschulungstag ab 8.45 Uhr in der Sporthalle die Möglichkeit zum Test an. Für die Fünfer endet der Unterricht um 11.00 Uhr.

Falls noch nicht erledigt, bitten wir am ersten Schultag nach den Ferien um Vorlage des Impfpasses bei der Klassenlehrkraft zur Dokumentation der Masernschutzimpfung. Außerdem weisen wir daraufhin, dass in den ersten beiden Schulwochen erneut Maskenpflicht vorgeschrieben ist.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer Shibu Vincent Pushpam in Ratshausen Tel. 07427-7325 oder 015225270700.

Gottesdienstzeiten

Samstag, 04.09.2021 - Vorabend zum 23. Sonntag im Jahreskreis

entfällt - wir verweisen auf die Seelsorgeeinheit

Sonntag, 12.09.2021 - 24. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Wortgottesfeier (Team)

Kollekte für Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Neben den Gottesdiensten in Hausen findet täglich eine Hl. Messe in St. Afra Ratshausen um 9.00 Uhr, mittwochs um 19.00 Uhr statt. Sie sind eingeladen persönlich vor Ort oder über unseren Youtube-Stream "St. Afra Ratshausen" live oder zeitversetzt mitzufeiern.

Haushaltsplan 2021 und 2022 – Öffentliche Auslegung

In seiner Haushaltssitzung hat der Kirchengemeinderat den Haushaltsplan 2021 und 2022 genehmigt. Dieser liegt nun zwei Wochen, also vom 6. bis 20. September, zur Einsicht der Kirchengemeindeglieder im Pfarramt in Ratshausen aus.

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Samstag, 31.07.21, 19:00 Uhr

Vorabendmesse in Schörzingen Dautmergen und Weilen

Sonntag, 01.08.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Zimmern, Dotternhausen und Ratshausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Hausen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömburg und Dormettingen

Samstag, 07.08.21

19:00 Uhr Vorabendmesse in Schörzingen

19:00 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen (Diakon)

Sonntag, 08.08.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Hausen und Ratshausen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Dormettingen (Diakon)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömburg und Weilen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Diakon)

Samstag, 14.08.21

19:00 Uhr Vorabendmesse in Dotternhausen

Sonntag, 15.08.21 Mariä Himmelfahrt

09:00 Uhr Hl. Messe in Zimmern und Ratshausen

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Dormettingen und Weilen

Samstag, 21.08.21

19:00 Uhr Vorabendmesse in Hausen und Weilen

Sonntag, 22.08.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen und Zimmern

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömburg und Dotternhausen

Samstag, 28.08.21

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern

19:00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Team)

Sonntag, 29.08.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Hausen und Dautmergen

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömburg und Dormettingen

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

Wir laden herzlich ein!

Sonntag, 29. August

9:30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Tieringen mit Pfarrer Thomas Epperlein und Taufen

Getauft wird Tim Bruno Blickle aus Hausen am Tann und Melissa Pflüger aus Tieringen

Das Opfer ist für das diesjährige Weltmissionsprojekt bestimmt.
11:15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim.

14:00 Uhr Taufgottesdienst am Käppele. Getauft wird Frida Domschke

Mittwoch, 1. September

11:45 Uhr Mittagstisch im Gemeindehaus

Samstag, 4. September

14:00 Uhr kirchliche Trauung in Tieringen

Sonntag, 5. September

9:30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Oberdigisheim mit Dekan i.R. Ulrich Bernecker

11:15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

14:00 Uhr Taufgottesdienst in Oberdigisheim

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

für die Evangelischen der Gemeinde Hausen am Tann, Nusplingen, Oberdigisheim, Obernheim, Tieringen und Unterdigisheim
Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen,
Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de, Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

Pfarrer Thomas Epperlein

Vereinsnachrichten

Sportverein Hausen am Tann



Abteilung Tischtennis

Während der Schulferien findet kein Tischtennis statt.